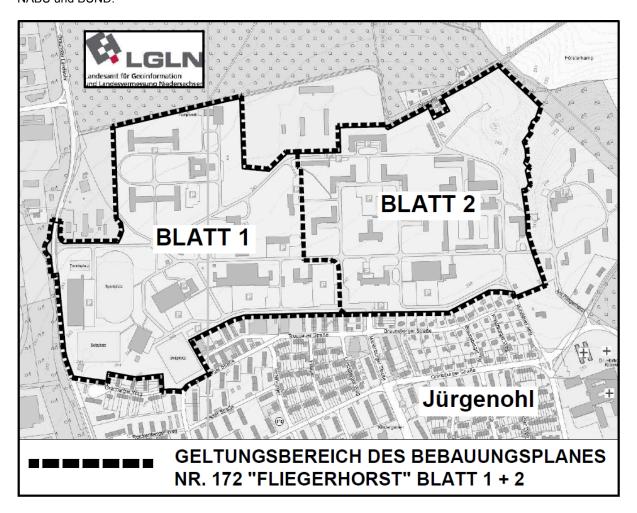
## Öffentliche Auslegung: 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar für den Bereich "Fliegerhorst II" und Bebauungsplan Nr. 172 "Fliegerhorst"

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 der 99. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplanentwurf Nr. 172 "Fliegerhorst" zugestimmt sowie die öffentliche Auslage beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 172 soll die Pläne 170 "Fliegerhorst Mitte" und 171 "Fliegerhorst West" ersetzen. Ziel der Planung ist die Anpassung an aktuelle Chancen zur Konversion des ehemaligen Fliegerhorstes; insbesondere die Ausweisung zusätzlichen Wohnbaulandes sowie die planerische Steuerung dieser Entwicklung. In dem gem. § 2 (4) BauGB obligatorischen Umweltbericht sind folgende Arten umweltbezogener Informationen enthalten. Schallschutz: "Schalltechnischen Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 Fliegerhorst" der Gesellschaft für technische Akustik mbH, Bodenschutz: Altlastenverdachtsflächen und sonstige Bodenbelastungen; Naturschutz: Absicherung der Artenschutzmaßnahmen und Auswirkungen der Planung auf die Eingriffsbilanzierung. Bestandteil der Auslage sind die umweltrelevanten Stellungsnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig; LK Goslar, Niedersächsischen Heimatbundes, NABU und BUND.



Während der hiermit eingeleiteten öffentlichen Auslage gem. § 3 (2) BauGB hängen die Planzeichnungen von Fr. 29.06.2018 bis einschließlich Mo. 30.07.2018 in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str. 3 aus. Sämtliche Entwurfsunterlagen liegen in diesem Zeitraum im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (DG), während der Dienststunden, Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 sowie Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Einsichtnahme möglich nach tel. Terminabsprache mit Herrn Michel (05321/704-527). Zusätzlich sind die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes <u>uvp.niedersachsen.de</u> sowie auf <u>goslar.de</u> zugänglich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Für Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan gilt ergänzend, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gem. § 7 (3) S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Goslar, 21.06.2018 Stadt Goslar